



JUGENDORDNUNG

§ 1 Allgemeines

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Verband die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Verwaltungsorgane

1. Vorsitzender Verbandsjugendausschuss

Er ist der Vertreter des Verbandes in Jugendangelegenheiten und führt den Vorsitz der Sitzungen des Verbandsjugendausschusses. Er ist zuständig für Entscheidungen in grundsätzlichen Jugendfragen, verantwortlich für den Junioren-Spielbetrieb und für die Überwachung dieser Ordnung und der bestehenden Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss sowie für die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit. Für den Bereich der Juniorinnen nimmt diese Aufgaben der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss wahr.

2. Vorsitzender Kreisjugendausschuss

Ihm obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes sowie die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit auf Kreisebene.

§ 3 Ausschüsse und Wahlen

1. Verbandsjugendausschuss

- a) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, den zehn Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse, der Beauftragten für Mädchenfußball, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses und dem Jugendbildungsbeauftragten. Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die Leitung und Überwachung des Juniorenspielbetriebes und die Entscheidung in grundsätzlichen Jugendfragen. Er bestimmt über die Jugendmittel im Rahmen des Haushalts.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses erfolgt auf einem mindestens eine Woche vor dem Verbandstag stattfindenden Verbandsjugendtag.

Wahlberechtigt für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses sind:

- Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
- Vorsitzender des Schulfußballausschusses
- Jugendbildungsbeauftragter
- Beauftragte für Mädchenfußball

- die neu gewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse

Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat eine Stimme.

Die Bestätigung des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses erfolgt auf dem Verbandstag. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses.

- c) Der Vorsitzende des Schulfußballausschusses und der Jugendbildungsbeauftragte werden von den Mitgliedern des Verbandsjugendtages vorgeschlagen und vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen.

2. Kreisjugendausschuss

- a) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball und einer vom Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium für jeden Kreis festzulegende Anzahl weiterer Staffelleiter. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Staffelleiter erfolgt nach Maßgabe der spielenden Juniorenmannschaften. Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes in seinem Kreis.
- b) Die Wahl des Kreisjugendausschusses mit Ausnahme der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball erfolgt auf einem mindestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindenden Kreisjugendtag durch die gewählten Jugendvertreter der dem Kreis spieltechnisch zugeordneten Vereine. Einem Verein steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Die Stimme einer Spielgemeinschaft steht dem federführenden Verein zu.
Die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erfolgt auf dem Kreistag. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball wird auf dem Kreistag gewählt.

§ 4

Aufgaben des Vereins und der Jugendleiter

1. Mit der Meldung von Jugendabteilungen übernehmen die Vereine folgende Verpflichtungen:
 - Eigenständige Abteilungsleitung
 - Beachtung körperlicher und gesundheitlicher Voraussetzungen von Jugendlichen
 - Betreuung der Jugendlichen durch Erwachsene
2. Sämtliche Jugendspieler müssen dem zuständigen Staffelleiter mittels DFBnet gemeldet werden. Die Meldung erfolgt für jede am Spielbetrieb beteiligte Mannschaft. Nicht aufgeführte Spieler müssen unter Vorlage des Spielerpasses oder gleichwertigen Nachweises nachgemeldet werden. Über die Teilnahme einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb entscheidet der zuständige Fachausschuss.
3. Der Jugendleiter ist das Bindeglied zwischen Verbandsstellen und Jugendsportlern. Seine Tätigkeit soll sich nicht nur auf das sportliche Gebiet erstrecken, sondern er muss bemüht sein, erzieherisch zu wirken. Er hat die Maßnahmen des Schiedsrichters zu unterstützen und den Platzordnern, SR-Assistenten und Schiedsrichtern Hilfe zu leisten. Er hat das Recht, einen seiner eigenen Jugendspieler wegen Unsportlichkeit durch den Schiedsrichter vom Spielfeld verweisen zu lassen. Jugendleiter, die ihre Verpflichtung zwischen Verbandsstellen

und dem Verein gegenüber nicht erfüllen, ist jede Tätigkeit in der Jugenderziehung zu untersagen.

§ 5 Spielbetrieb

1. Einteilung der Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

D-, C- und B-Juniorinnen mit Ausnahme der B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die eine vorzeitige Seniorenspielerlaubnis haben, sind auch für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse spielberechtigt. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss bzw. vom Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.

Ein Jugendspieler kann nur in seiner oder der nächsthöheren Altersklasse spielen. Die Absätze 10 und 11 bleiben hiervon unberührt.

2. Spielgemeinschaften

Zwei oder mehrere Vereine können für alle Altersklassen für die Dauer eines Spieljahres bis zu zwei Mannschaften eine Spielgemeinschaft beantragen.

Der formelle Antrag für eine Jugendspielgemeinschaft muss bis zum 1. August des laufenden Spieljahres zur Genehmigung dem zuständigen Jugendausschuss vorliegen. Innerhalb des Kreises genehmigt der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses die Jugendspielgemeinschaften, bei kreisübergreifenden Jugendspielgemeinschaften der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses. Bei Juniorinnen-Spielgemeinschaften entscheidet die jeweilige Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball entsprechend. Grundsätzlich ist eine Stellungnahme des abgebenden Kreises einzuholen. Die Spielgemeinschaft kann frühestens am 30. April enden und ist für jedes Spieljahr neu zu beantragen. Bei Genehmigungen erhalten die betroffenen Vereine vor Beginn der Runde eine Bestätigung, aus der hervorgeht, welche Vereine die Spielgemeinschaft umfasst und in welcher Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Anhand dieser Bestätigung und der Spielberechtigungsliste überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigung.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass in den betreffenden Vereinen sonst keine Spielmöglichkeit besteht.

Eine Spielgemeinschaft ist ein spieltechnischer Zusammenschluss. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt bestehen. Ansonsten haben die Angaben der Vereine auf dem Antragsformular für die Spielgemeinschaften verbindliche Gültigkeit.

Der Mannschaftsname einer Spielgemeinschaft wird höchstens mit zwei Bezeichnungen geführt. Als erstes ist der federführende Verein anzugeben. Anschließend kann eine weitere (regionale) Bezeichnung folgen, welche durch Binde- bzw. Schrägstrich von der ersten zu trennen ist.

Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.

Spielgemeinschaften dürfen nicht an DFB- und Regional-Wettbewerben teilnehmen.

Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft der Altersklasse D-Junioren und jünger zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft spielt.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.

Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in einer Altersklasse vertreten sind, können zusätzlich keine Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse bilden und sich auch nicht an einer solchen beteiligen.

Spielgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen über die Verbandsgrenze hinaus zulässig:

- Einverständnis beider Landesverbände.
- Geltung der allgemein verbindlichen Richtlinien des DFB.
- Der federführende Verein muss dem Landesverband angehören, in dem die Mannschaft gemeldet ist.
- Bei der Einteilung der Federführung sollen grundsätzlich beide Landesverbände gleich viele Mannschaften erhalten.

3. Jugendfördervereine

a) Auf Antrag können Jugendfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen, die auch landesverbands-übergreifend sein können (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
- Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem Verbandsjugendausschuss.

b) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
- Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig.
- Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Männer-/Frauenmannschaft ihres Stammvereins nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte für Junioren sind unzulässig.
- Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert.
- Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- Die Jugendfördervereine sollen in jeder Altersklasse nicht mehr als zwei Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden.
- Will ein Jugendförderverein am Spielbetrieb teilnehmen, müssen die vollständigen Unterlagen der Neugründung bis zum 31. Mai bei der Geschäftsstelle vorliegen.

- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist. In der untersten Spielklasse sind Ausnahmen möglich.
- c) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:
Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- d) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem Jugendförderverein gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 2a Nummer 4 der Spielordnung.
- e) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb werden gesonderte Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien sind Teil der Jugendordnung.

§ 6

Spielzeiten/Verlängerung/Auswechslung

1. Die Spielzeiten sind wie folgt festgelegt:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/innen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/innen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/innen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren/innen (U 11/U 10)	2 x 25 Minuten
F-Junioren/innen (U 9/U 8)	2 x 20 Minuten
G-Junioren/innen (Bambini/U 7) max.	2 x 20 Minuten

Jugendliche sollen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Bei Turnieren gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen für Jugendfußballturniere.

2. Verlängerung bei Pokal- oder Entscheidungsspielen:

Für A-Junioren beträgt die Spielverlängerung 2 x 15 Minuten, für B-Junioren 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren 2 x 5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

3. Auswechslern:

Bei A- bis C-Junioren sind vier Auswechselspieler zugelassen. Bei den D- bis E-Junioren sind sechs Auswechselspieler zugelassen. Der Rückwechsel ist erlaubt. Dies gilt für die Juniorinnen entsprechend.

§ 7

Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler

1. Bei den G- bis D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt, die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bis E-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen. Die Mannschaften der D-Junioren/-Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m.
2. Bei den C-Junioren und älter sind Spiele grundsätzlich nur auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens neun und maximal elf Spielern.

3. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen; dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
4. Der Verbandsjugendausschuss kann Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Möglich ist eine Reduzierung um bis zu zwei Spieler (Norweger Modell). Gespielt wird auf derselben Spielfeldgröße wie in Normalbesetzung.
5. Der Verbandsjugendausschuss erlässt Richtlinien für Spiele der Junioren auf Kleinfeld, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss erlässt Richtlinien für Spiele der Juniorinnen auf Kleinfeld, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

§ 8

Spielberechtigungen

1. Spielerlaubniserteilung

Spielberechtigt sind nur Jugendspieler, die gemäß Spiel- und Jugendordnung im Besitz einer ordnungsgemäß erteilten Spielerlaubnis sind. Bei Anträgen auf Spielerlaubnis Minderjähriger haben die Vereine die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Für die Erteilung einer Spielerlaubnis sind sämtliche Kriterien des § 4 Nummer 2 der Spielordnung zu berücksichtigen.

2. Vorzeitige Männer-/Frauen-Spielerlaubnis

- a) Jugendspieler sind grundsätzlich in Männer-/Frauenmannschaften nicht spielberechtigt. Die Freigabe für Spiele von Männer-/Frauenmannschaften darf sich nur auf Angehörige des älteren A-Junioren-Jahrgangs und des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs erstrecken. Männer-/Frauen-Spielerlaubnis kann bei A-Junioren auch erteilt werden, wenn der Juniorenspieler 18 Jahre alt ist.

Junioren mit vorzeitiger Männer-Spielerlaubnis dürfen in allen Männermannschaften ihres Vereins zum Einsatz kommen. Juniorinnen mit vorzeitiger Frauen-Spielerlaubnis dürfen in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Südwestauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (U 15 oder U 17 Nationalmannschaft) bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- schriftlicher Antrag des Vereins,
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Arztes.

Die Spielerlaubnis für Jugend-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

- b) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den zuständigen Fachausschuss eine Spielerlaubnis für eine Männer- oder Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die vorzeitige Männer-Spielerlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- schriftlicher Antrag des Vereins,
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Arztes, soweit der Spieler nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendspieler können wahlweise in der Jugend- oder in einer Männer- oder Frauenmannschaft eingesetzt werden.

3. Zweitspielrecht

Für Junioren und Juniorinnen kann auf Antrag ein Zweitspielrecht unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden.

- a) Zur Förderung des Spielbetriebs kann für Junioren, denen der Stammverein keine altersgerechte Spielmöglichkeit anbietet, ein Zweitspielrecht für einen Verein, mit der entsprechenden altersgerechten Spielmöglichkeit, erteilt werden. Bietet der Stammverein eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse an, so berechtigt das Zweitspielrecht nicht das Mitwirken in der nächst höheren Altersklasse des antragstellenden Vereins. Dieses Zweitspielrecht kann nur für jeweils eine Spielzeit erteilt werden. Der Antrag und der Nachweis, dass keine altersgerechte Spielmöglichkeit vorhanden ist, müssen bis spätestens 31.01. bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Jugendbereich bleiben unberührt.
- b) Für Juniorinnen, denen der Stammverein keine Spielmöglichkeit in Juniorinnenmannschaften anbietet, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für einen Verein mit Juniorinnenmannschaften zulässig. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorinnenmannschaften und für die Dauer eines Spieljahres durch die Geschäftsstelle erteilt. Bietet der Stammverein eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse an, so berechtigt das Zweitspielrecht nicht das Mitwirken in der nächst höheren Altersklasse des antragstellenden Vereins. Der Antrag und der Nachweis, dass keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft vorhanden ist, müssen bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Jugendbereich bleiben unberührt.
- c) Für Juniorinnen, denen der Stammverein keine altersgerechte Spielmöglichkeit im Juniorenbereich anbietet, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für einen Verein mit Juniorenmannschaften in dieser Altersklasse zulässig. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorenmannschaften dieser Altersklasse und für die Dauer eines Spieljahres durch die Geschäftsstelle erteilt. Bietet der Stammverein eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse an, so berechtigt das Zweitspielrecht nicht das Mitwirken in der nächst höheren Altersklasse des Antrag stellenden Vereins. Der Antrag und der Nachweis, dass keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft vorhanden ist, müssen bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Jugendbereich bleiben unberührt.

- d) Für Juniorinnen und Junioren, deren Stammverein über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt, kann ein Zweitspielrecht erteilt werden. In einem solchen Fall verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Bietet der Stammverein eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse an, so berechtigt das Zweitspielrecht nicht das Mitwirken in der nächst höheren Altersklasse des antragstellenden Vereins. Der Antrag muss bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- e) Für Juniorinnen und Junioren, mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern). Der Antrag und folgende Nachweise müssen bis spätestens 31.01. des laufenden Spieljahres bei der Geschäftsstelle vorliegen:
- Geburtsurkunde des Spielers/der Spielerin
 - Meldebescheinigung Wohnort Mutter und Vater

Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Landesverband eingeht.

Ein Zweitspielrecht ist unter folgenden Voraussetzungen über die Verbandsgrenze hinaus zulässig:

- Schriftliche Benachrichtigung der Verbandsgeschäftsstelle über das erteilt Zweitspielrecht.
- Schriftliche Zustimmungserklärung des Stammvereins gegenüber der Geschäftsstelle.
- Unverzügliche Informationspflicht des aufnehmenden Landesverbandes über die Erteilung des Zweitspielrechts und über mögliche Sperren der Spielerin/des Spielers an die Geschäftsstelle.

4. Gastspielerlaubnis

Ein Jugendspieler kann als Gastspieler auf Antrag des betroffenen Vereins in einem Freundschaftsspiel - ausgenommen Turnier- und Hallenspiele - in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Geschäftsstelle vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifeln an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Jede Erteilung der Gastspielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen und der Geschäftsstelle vor dem Spiel vorzulegen.

5. Inklusion

Juniorinnen und Junioren, die dem fußballspezifischen Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können unter folgenden Voraussetzungen in der nächst niedrigeren Altersklasse eine Spielberechtigung erlangen:

- Antrag des Vereins unter Beifügung der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bis jeweils spätestens 31.1. bei der Geschäftsstelle,
- Vorlage eines amtlichen Behindertenausweises mit der Feststellung einer mindestens 50-gradigen körperlichen Schwerbehinderung oder eines durch einen Kinderarzt gestützten Antrages zur Anerkennung eines amtlichen Behindertenausweises mit mindestens 50-gradiger körperlicher Schwerbehinderung, solange über einen solchen Behindertenausweis noch nicht entschieden ist,

- handelt es sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, Vorlage eines Attests eines Kinderarztes, in dem eine erhebliche fußballspezifische Retardierung auf Grundlage des Schwerbehindertengesetzes bestätigt wird.

Die Spielberechtigung kann nur für die unterste Spielklassenebene und für die Dauer eines Spieljahres erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der für den Spielbetrieb zuständige Fachausschuss nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses bzw. Kreis-Frauen- und Mädchenbeauftragten.

§ 9

Einschränkungen der Spielberechtigung

- a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren Mannschaft sind Spieler eines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 5 Tagen wieder für Pflichtspiele in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Die Schutzfrist beginnt mit dem auf den Spieltag folgenden Tag um 0.00 Uhr oder nach Ablauf einer Spielsperre. Ein Einsatz nach dieser Frist oder nach einer Sperre ist nur in der unmittelbar darunter spielenden Mannschaft möglich. Insgesamt können nach einem Einsatz im zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel in einer höheren Mannschaft höchstens zwei Spieler in den darauffolgenden Pflichtspielen der unteren Mannschaft eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft gilt die A I gegenüber der A II, B I gegenüber B II usw. Dies gilt auch für Juniorinnenmannschaften.

- b) Ist ein Spieler gesperrt, bleiben alle Spiele unberücksichtigt, die in die Zeit seiner Sperre fallen.
- c) Spieler die am 30. April und danach in einem Spiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können im laufenden Spieljahr für die Pflichtspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigeren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.
- d) Verstöße führen zu Spielverlust. Sie sind durch die zuständigen Sportgerichte zu ahnden.

§ 10

Meisterschaftsspiele

1. Durchführung von Meisterschaftsspielen

- a) Jeder Kreis ermittelt nach dem Punktsystem in Vor- und Rückspielen seinen Meister. Ein kreisübergreifender Spielbetrieb ist anzuordnen, wenn in einer Klasse mit Aufstiegsrecht die Mindestzahl von zehn Vereinen unterschritten wird. Für die Klasseneinteilung ist für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss verantwortlich und für den Juniorinnenbereich der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Auch in diesem Fall gibt es nur einen Kreismeister, der die Qualifikation für die Aufstiegsspiele oder weitergehenden Wettbewerbe erlangt. Besteht eine Kreisliga, so ist der Klassensieger Kreismeister. Bestehen mehrere Gruppen, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Die II. Mannschaft einer Jugendaltersklasse (A II, B II usw.) nimmt außer Konkurrenz an den Meisterschaftsspielen teil, wenn sie mit der 1. Jugendmannschaft des Vereins in der gleichen untersten Klasse spielt. Sofern die A I, B I usw. in einer Leistungsklasse spielt (Regionalliga, Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga), kann die entsprechende II., III. usw. Jugendmannschaft immer nur eine Klasse tiefer am Spielbetrieb teilnehmen. Die II., III. usw. Jugendmannschaft spielt dann in ihrer Klasse in Konkurrenz, verliert jedoch bei

Erringen der Meisterschaft das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder des automatischen Aufstiegs, sofern keine weitere Klasse zwischen der I., II., III. usw. Jugendmannschaft liegt.

- b) Die Kreise ermitteln in Vor- und Rückspielen ihren Kreismeister. Bestehen mehrere Gruppen innerhalb der Kreise, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Besteht eine Kreisliga, ist der Klassensieger Kreismeister. Überschreitungen der Kreisgrenzen aus spieltechnischen Gründen sind erlaubt. Mannschaften, die kreisüberschreitend am Spielbetrieb teilnehmen, gehören spieltechnisch in der vereinbarten Spielzeit zu dem Kreis, in den sie eingeteilt wurden. Kreisüberschreitender Spielbetrieb gilt jeweils für ein Spieljahr und muss im darauffolgenden Spieljahr neu vereinbart und festgelegt werden.
- c) Die Landesligameister ermitteln den Verbandsmeister. Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister.
- d) Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gelten die Regelungen der Junioren entsprechend. Für dessen Durchführung ist der Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss zuständig. Es kann ein kreisübergreifender Spielbetrieb zugelassen werden. Die B-Juniorinnen-Landesliga-Meister ermitteln den Verbandsmeister mit 11er-Mannschaften auf Großfeld. Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister. Die B-Juniorinnen-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 8 Mannschaften.
- e) Bei Reduzierung der Mannschaftsstärke im Juniorenbereich spielt die Mannschaft in Wertung, hat aber kein Aufstiegsrecht.

2. Entscheidung bei Meisterschaftsspielen

Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel statt. Steht der Sieger nach der normalen Spielzeit nicht fest, so wird das Spiel verlängert (Verlängerungszeiten: siehe § 6 der Jugendordnung). Endet das Spiel in der Verlängerung unentschieden, so wird das Spiel durch Elfmeterschießen entschieden.

3. Auf- und Abstiegsregelung

- a) Die A-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Der Verbandsligameister steigt in die A-Junioren-Regionalliga auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis einschließlich 3. Platz) über. Die Landesligameister steigen in die Verbandsliga auf. Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang und/oder verzichtet der Meister und alle weiteren in der Folge berechtigten Vereine auf das Aufstiegsrecht, so steigen aus der Verbandsliga entsprechend mehr ab. Die B-Junioren-Verbandsliga und C-Junioren-Verbandsliga spielen grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Die Auf- und Abstiegsregelung der A-Junioren-Verbandsliga gilt entsprechend. Die D-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Das Aufstiegsrecht zur A-, B-, C- und D-Junioren-Verbandsliga geht bei Verzicht durch den Landesligameister nur an den Tabellenzweiten über. Aufstiegsverzicht von zwei berechtigten Mannschaften einer Landesliga geht zu Gunsten der Verbandsligaabsteiger. Ist der Aufstieg eines Landesligavertreters durch zwei nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften blockiert, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellendritten über. Entsprechendes gilt, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet und die andere Mannschaft der beiden Erstplatzierten nicht aufstiegsberechtigt ist.
- b) Die Auf- und Abstiegsregelung von der Kreisebene zu den Landesligen wird vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Sie wird vor Rundenbeginn in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Das Aufstiegsrecht zur A-, B-, C- und D-Junioren-

Landesliga geht bei Verzicht durch den Kreisligameister nur an den Tabellen-zweiten über. Verzichtet sowohl der Kreisligameister als auch der Tabellenzweite auf das Aufstiegsrecht, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Landesliga entsprechend. Ist sowohl der Kreisligameister als auch der Tabellenzweite nicht zum Aufstieg berechtigt, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellendritten über. Entsprechendes gilt, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet und die andere Mannschaft der beiden Erstplatzierten nicht aufstiegsberechtigt ist. Die Landesligen spielen grundsätzlich mit 14 Mannschaften.

c) Absteigen können aus Juniorenspielklassen

- bis zu drei Mannschaften bei Spielklassen mit höchstens 13 Mannschaften,
- bis zu vier Mannschaften bei Spielklassen mit mindestens 14 Mannschaften,
- bis zu fünf Mannschaften bei Spielklassen mit mindestens 15 Mannschaften.

Gegebenenfalls ist die Spielklasse für ein Spieljahr aufzustocken und nach Möglichkeit nach diesem Spieljahr wieder auf die bisherige Klassenstärke zurückzuführen.

4. Qualifikations- und Aufstiegsspiele

Qualifikationsspiele oder Aufstiegsspiele in die nächst höhere Spielklasse können nur von Spielern bestritten werden, die altersmäßig die Voraussetzungen für das neue Spieljahr der jeweiligen Altersklasse erfüllen. In jeder Altersklasse kann ein Verein nur eine Mannschaft zur Teilnahme melden.

5. Ausscheiden aus Meisterschaftsspielen

Bei Abmeldung, Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb in der Liga oder dreimaligem Nichtantreten einer Mannschaft während des Spieljahres muss ein Verein mit dieser Mannschaft bei einer Neuankmeldung in der untersten Spielklasse beginnen. In allen vorgenannten Fällen bleiben die ausgetragenen Spiele ohne Wertung. Sind jedoch bei Verzicht oder Ausschluss nur noch drei Meisterschaftsspiele auszutragen, bleiben die bis dahin absolvierten Spiele in der Wertung. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einer Torwertung von 2 : 0 Toren zugesprochen.

§ 11

Pokalspiele

Pokalspiele finden innerhalb der Kreise und des Verbandes statt. Über den Durchführungsmodus entscheidet der Kreis- bzw. Verbandsjugendausschuss. Die Spiele werden mit der für die Altersstufe vorgeschriebenen Spielzeit ausgetragen. Teilnehmer am Junioren-Verbandspokal sind die Mannschaften der Junioren-Bundesliga, -Regionalliga, -Verbandsliga und -Landesliga. Zweite Mannschaften können nicht am Verbandspokal teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Meldung im DFBnet. Teilnehmer am Juniorinnen-Verbandspokal sind die Mannschaften der Juniorinnen-Regionalliga und -Verbandsliga. Sollte keine Verbandsliga zustande kommen, können die Sieger aus den Kreispokalen teilnehmen. Zweite Mannschaften können nicht am Verbandspokal teilnehmen. Voraussetzung zur Teilnahme ist die Meldung im DFBnet.

§ 12

Vereinswechsel

1. Bei allen Vereinswechseln ist die schriftliche Abmeldung bei dem bisherigen Verein vom Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Tag der schriftlichen Abmeldung wahrt einzuhaltende Fristen oder stellt den Beginn von Wartefristen dar. Die in § 2a Nummer 1 Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

gelten für Jugendliche entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.

2. Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden; maßgeblich für die Beurteilung, in welche Periode der Wechsel fällt, ist der Tag der Abmeldung beim abgebenden Verein. Außerhalb der Wechselperioden wird die Spielberechtigung erst nach Wartefristen erteilt.

Diese sind in Nummer 5 geregelt. Die Spielerlaubnis wird nach Vorlage der kompletten Vereinswechselunterlagen (Passantrag, Abmeldungsnachweis bzw. Formular „Angaben des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel“) erteilt. Vereinswechsel der A-Junioren/-B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs, richten sich nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung.

Bei Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I) wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens zum 1.7. erteilt.

3. Wechselperiode I (1.7. – 31.8.)

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens ab dem 1.7. erteilt. Ohne Zustimmung wird das Spielrecht spätestens zum 1.11. erteilt. Bei Vereinswechsel in der Wechselperiode I ist bei den G-Junioren bis einschließlich E-Junioren eine Freigabe des abgebenden Vereins nicht erforderlich.

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei Vereinswechseln von Jugendspielern

Bei Abmeldung eines Jugendspielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Jugendspielers, der er im neuen Spieljahr angehört. Gehört der Jugendspieler im neuen Spieljahr dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 2a, Nummer 3 der Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Jugendspielern der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Jugendspieler dem abgebenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €

2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
Oberliga	750,00 €	400,00 €	50,00 €
Verbandsliga	500,00 €	300,00 €	50,00 €
Landesliga	400,00 €	200,00 €	50,00 €
Bezirksliga	300,00 €	150,00 €	50,00 €
A-Klasse	200,00 €	100,00 €	25,00 €
B-Klasse	100,00 €	50,00 €	25,00 €
C-Klasse und darunter	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
Regionalliga	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Verbandsliga und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen.

Bei einem Wechsel zu einem Jugendförderverein ist der Stammverein maßgeblich für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung. Wechselt der Jugendspieler innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Erteilung des Freundschaftsspielrechts zu einem anderen Stammverein dieses Jugendfördervereins, für den eine höhere Ausbildungsentschädigung gelten würde, ist der erhöhte Betrag auf Antrag nachzuentrichten.

4. Wechelperiode II (1.1. – 31.1.)

Abmeldung bis zum 31.12. und Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31.1.

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags mit den kompletten Unterlagen, jedoch frühestens ab dem 1.1. erteilt.

Ein Vereinswechsel in der Wechelperiode II ist jedoch nur mit Zustimmung möglich. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers mit Zweitspielrecht ist für die Erteilung einer sofortigen Spielerlaubnis die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Die Abmeldung hat bei beiden Vereinen nachweislich zu erfolgen.

5. Vereinswechsel während des Spieljahres

Während eines Spieljahres ist ein Wechsel von D-Junioren bis A-Junioren nur mit Freigabe des abgebenden Vereins möglich. Bei Freigabeerteilung beträgt die Wartezeit vom Tage der Abmeldung für Pflichtspiele drei Monate.

Bei Vereinswechsel von E-Junioren und jünger wird bei Freigabeerteilung sofortige Spielerlaubnis nach Vorlage der kompletten Vereinswechselunterlagen erteilt. Bei Freigabeverweigerung beträgt die Wartezeit für Pflichtspiele drei Monate ab dem Tag der Abmeldung.

Bei einem Vereinswechsel eines Spielers mit Zweitspielrecht ist für die Erteilung einer Spielerlaubnis die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Die Abmeldung hat bei beiden Vereinen nachweislich zu erfolgen.

Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.

6. Erteilung der Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele wird bei allen Juniorenspielern ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

7. Teilnahme eines Spielers mit seiner Mannschaft an Pflichtspielen des DFB oder des Verbandes

Bei der Teilnahme an o. a. Pflichtspielen und der schriftlichen Abmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung, erwachsen dem Spieler trotz sonstigem Fristablaufs keine Nachteile.

8. In Ausnahmefällen entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel, und zwar:

- wenn ein zeitnaher nachgewiesener Wohnortwechsel mit der Familie oder einem Erziehungsberechtigten erfolgt ist;
- wenn der Juniorenspieler nachweist, dass er für seinen bisherigen Verein länger als sechs Monate nicht gespielt hat;
- wenn der Verein eines Juniorenspielers für seine Altersklasse keine Juniorenmannschaft besitzt;
- wenn ein Spieler nach Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebes seiner Altersklasse sich bei diesem Verein abmeldet. Meldet ein Spieler sich vor der Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Meisterschaftsspielbetriebs in seiner Altersklasse vom Verein ab, benötigt er zur sofortigen Spielerlaubnis die Freigabe des abgebenden Vereins. Meldet der Verein eine untere Juniorenmannschaft (als solche gelten AII, BII, CII usw.) während des laufenden Spieljahres vom Verbandsspielbetrieb ab und der Juniorenspieler keine drei Pflichtspiele in der höheren Juniorenmannschaft (als solche gelten AI, BI, CI usw.) absolviert hat, erhält er ebenfalls die sofortige Spielerlaubnis. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des abgebenden Vereins oder des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erforderlich. Bei Abmeldung einer Juniorenmannschaft nach dem 31.3. kann ein Juniorenspieler nur für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins sofortige Spielerlaubnis erhalten. Für Pflichtspiele wird Spielerlaubnis per 1.7. für den neuen Verein erteilt.

9. Ein Vereinswechsel nach Nummer 8, ist dann nicht mehr möglich, wenn der Verein dem Juniorenspieler eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse bietet und der Juniorenspieler von dieser Möglichkeit mehr als dreimal Gebrauch gemacht hat. Wird dem Spieler beim ursprünglich abgebenden Verein wieder Spielmöglichkeit geboten und kehrt dieser innerhalb eines Monats zurück, so wird er ohne Wartefrist spielberechtigt. Das Recht zur Rückkehr zum ursprünglich abgebenden Verein ohne Wartefrist bleibt dem Spieler erhalten, wenn die Spielmöglichkeit lediglich in der nächst höheren Altersklasse geboten wird.

10. Für Junioren/innen, die in einem Spieljahr unter Berücksichtigung des Stichtages 1.1. eines jeden Jahres nach der Altersklasseneinteilung dem älteren Jahrgang der A-Junioren / B-Juniorinnen angehören, gelten im Fall eines Vereinswechsels die Bestimmungen der Spielordnung.

- 11.**Wartefristen beim Vereinswechsel innerhalb des Kreises hindern nicht den Einsatz in der Kreisauswahlmannschaft und innerhalb des Verbandes nicht den Einsatz in der Verbandsauswahlmannschaft.
- 12.**Die Vereinswechselbestimmungen gelten für Juniorinnen entsprechend.
- 13.**Für Vereine der Jugend-Regionalligen gelten die Bestimmungen gemäß der DFB-Rahmenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Übergebietlicher Vereinswechsel

- 1.** Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn:
 - a) ein(e) Spieler(in) nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein(e) Spieler(in) der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.
- 2.** Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
- 3.** Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband (sofern vorhanden) der Spielerpass oder ein entsprechendes Dokument mit Vereinsstempel und Unterschrift und dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
Bei einem internationalen Vereinswechsel eines Spielers sind die entsprechenden DFB-Zusatzformulare zum Herkunftsland dem Antrag auf Spielerlaubnis beizufügen (siehe www.swfv.de Downloadcenter).
- 4.** Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins.
Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.
Eine nach Nummer 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- 5.** Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des

Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

§ 14

Leitung der Spiele/Feldverweis auf Zeit

1. Jugendspiele werden im Allgemeinen von amtlichen Schiedsrichtern geleitet. Kommt bei einem angesetzten Spiel kein Schiedsrichter, ist das Spiel trotzdem auszutragen. Die Vereine müssen sich bemühen, einen lizenzierten Schiedsrichter zu finden, der das Vorrecht hat, das Spiel zu leiten. Steht ein lizenziertes Schiedsrichter nicht zur Verfügung, geht das Vorrecht zur Spielleitung auf den Heimverein über. Tritt der Heimverein sein Vorrecht an den Gastverein ab, kann auch dieser das Spiel leiten. Im Falle der Ablehnung durch den Gastverein verbleibt die Pflicht zur Leitung des Spiels beim Heimverein. Bei Spielen ohne offiziell eingeteilte Schiedsrichter ist der Heimverein für die Eintragungen in Spielbericht Online verantwortlich.
2. Der Schiedsrichter kann einen Jugendspieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung nicht mehr ausreichend, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
 - a) Alle Entscheidungen, die der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Feldverweis auf Zeit trifft, können nicht angefochten werden.
 - b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
 - c) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig.
 - d) Der auf Zeit des Feldes verwiesene Jugendspieler darf vor Ablauf der Zeitstrafe nicht durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.
 - e) Der Feldverweis auf Zeit muss für alle am Spiel Beteiligten verständlich ausgesprochen werden. Zusätzlich zur mündlichen Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Jugendspieler hat der Schiedsrichter ihn durch Heben eines Armes und Ausstrecken der 5 Finger anzuzeigen.
 - f) Wird der Spielführer oder die Spielführerin des Feldes verwiesen, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 15

Verspäteter Spielbeginn/Wartezeit

1. Ein Spiel muss auch dann ausgetragen werden, wenn die verspätete Gastmannschaft innerhalb von 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Spielort eingetroffen ist.
2. Kann ein Jugendspiel wegen zuvor angesetzter Verbandsspiele nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt begonnen werden, besteht eine Wartepflicht von 30 Minuten.

§ 16

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 17

Rechtsprechung

Rechtsprechung und Strafbestimmungen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung geregelt.

§ 18
Spielbericht Online

Zur Durchführung des Jugendmeisterschaftsspielbetriebs sowie sämtlicher Pokalwettbewerbe von E- bis A-Jugend sind die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Organisation des Spielbetriebs“ zu beachten.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Stand: 25.04.2019